

Bekanntmachung
zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag
Vom 8. Januar 1982

Das Verzeichnis der schweizerischen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen nach dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 14. Februar 1907 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. S. 411) zum Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland keiner Beglaubigung bedürfen, ist auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des angegebenen Vertrags wie folgt ergänzt worden:

„B. Kantonale Behörden:

Kanton Jura

La Chancellerie d'Etat.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Juli 1977 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 8. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
über die Vergabe von Mitteln an Nationalgeschädigte
zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen

Vom 14. Januar 1982

Durch Notenwechsel vom 2./26. November 1981 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) eine Vereinbarung über die Vergabe von Mitteln an Nationalgeschädigte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 26. November 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 2. November 1981

Betr.: Wiedergutmachung;
hier: Abschlußregelung zugunsten von Nationalgeschädigten

Herr Hoher Kommissar,

Auf Ihr Schreiben vom 6. Juli 1981 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesregierung bereit ist, einen Betrag bis zu 5 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung zu stellen zur Durchführung von abschließenden Hilfsmaßnahmen für Nationalgeschädigte im Sinne von Artikel VI Nr. 1 Abs. 1 des Bundesentschädigungs-Schlußgesetzes (BEG-SG), die unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, sich in einer besonderen Notlage befinden und weder Leistungen nach Artikel VI BEG-SG noch aus den früheren Entschädigungsfonds Ihres Amtes erhalten konnten, weil sie erst nach dem 31. Dezember 1965 Flüchtlinge gemäß der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 geworden sind.

Ich gehe davon aus, daß diese Hilfsmaßnahmen grundsätzlich in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie dies unter den früheren beiden Fonds der Fall war. Dabei sind die gleichen Grundsätze zu berücksichtigen, die die Richtlinien der Bundesregierung für Härteleistungen an jüdische und nichtjüdische Verfolgte vom 3. Oktober 1980 (BAnz. Nr. 192 vom 14. Oktober 1980) und vom 26. August 1981 (BAnz. Nr. 160 vom 29. August 1981) enthalten.

Danach kommen als Härteleistungen einmalige Beihilfen in Höhe bis zu 5 000,- Deutsche Mark im Einzelfalle in Betracht. Um einen raschen Anlauf der Hilfsmaßnahmen sicherzustellen,

Seiner Exzellenz
dem Hohen Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen (UNHCR)
Herrn Poul Hartling
Genf

werden Ihrem Amt unmittelbar nach Abschluß der Vereinbarung 2 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt.

Der damit zu gründende Fonds wäre später entsprechend dem Bedarf für die Leistungen an qualifizierte Antragsteller bis zu dem vorgesehenen Maximalbetrag von 5 Millionen Deutsche Mark aufzustocken.

Ich bin damit einverstanden, daß zur überwiegenden Deckung des Ihrem Amt durch die Durchführung der Hilfsmaßnahmen entstehenden Verwaltungsaufwandes ein Betrag in Höhe von 2 v. H. der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel in Anspruch genommen werden kann.

Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Ihnen gegenüber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls Sie, Exzellenz, sich mit diesen Vorschlägen einverstanden erklären, werden dieses Schreiben und Ihr Bestätigungsschreiben eine Vereinbarung zwischen Ihnen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden, die mit dem Datum Ihres Bestätigungsschreibens in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Hoher Kommissar, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Ihr
Hans-Dietrich Genscher

Vereinte Nationen
Der Hohe Kommissar für Flüchtlinge

Genf, 26. November 1981

Herr Bundesminister,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. November 1981 zu bestätigen, in dem Sie die Bereitschaft Ihrer Regierung bekunden, meinem Amt zur Durchführung von abschließenden Hilfsmaßnahmen an Nationalgeschädigte einen Betrag von bis zu DM 5 Millionen zur Verfügung zu stellen. Ich bin mit den in Ihrem Schreiben enthaltenen Modalitäten für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen, die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel und die teilweise Deckung der entstehenden Verwaltungskosten aus dem Fonds selbst einverstanden und gehe davon aus, daß Ihrem Vorschlag entsprechend die durch unseren Schriftwechsel getroffene Vereinbarung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den erneuten Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Poul Hartling

Herrn Vizekanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Hans-Dietrich Genscher
Auswärtiges Amt
der Bundesrepublik Deutschland
Adenauer Allee
D-5300 Bonn